

Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg



www.kija.at

Maga Barbara Erblehner-Swann

Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg
Gstättengasse 10, 5020 Salzburg (neben Haus der Natur)
Tel: 0662/430550 DW 3224
mail: barbara.erblehner@salzburg.gv.at
www.kija-sbg.at
www.facebook.com/kijasalzburg

Neu: Mit noch mehr Infos!
Deine Rechte U 18 – deine App!



UN-Kinderrechtskonvention

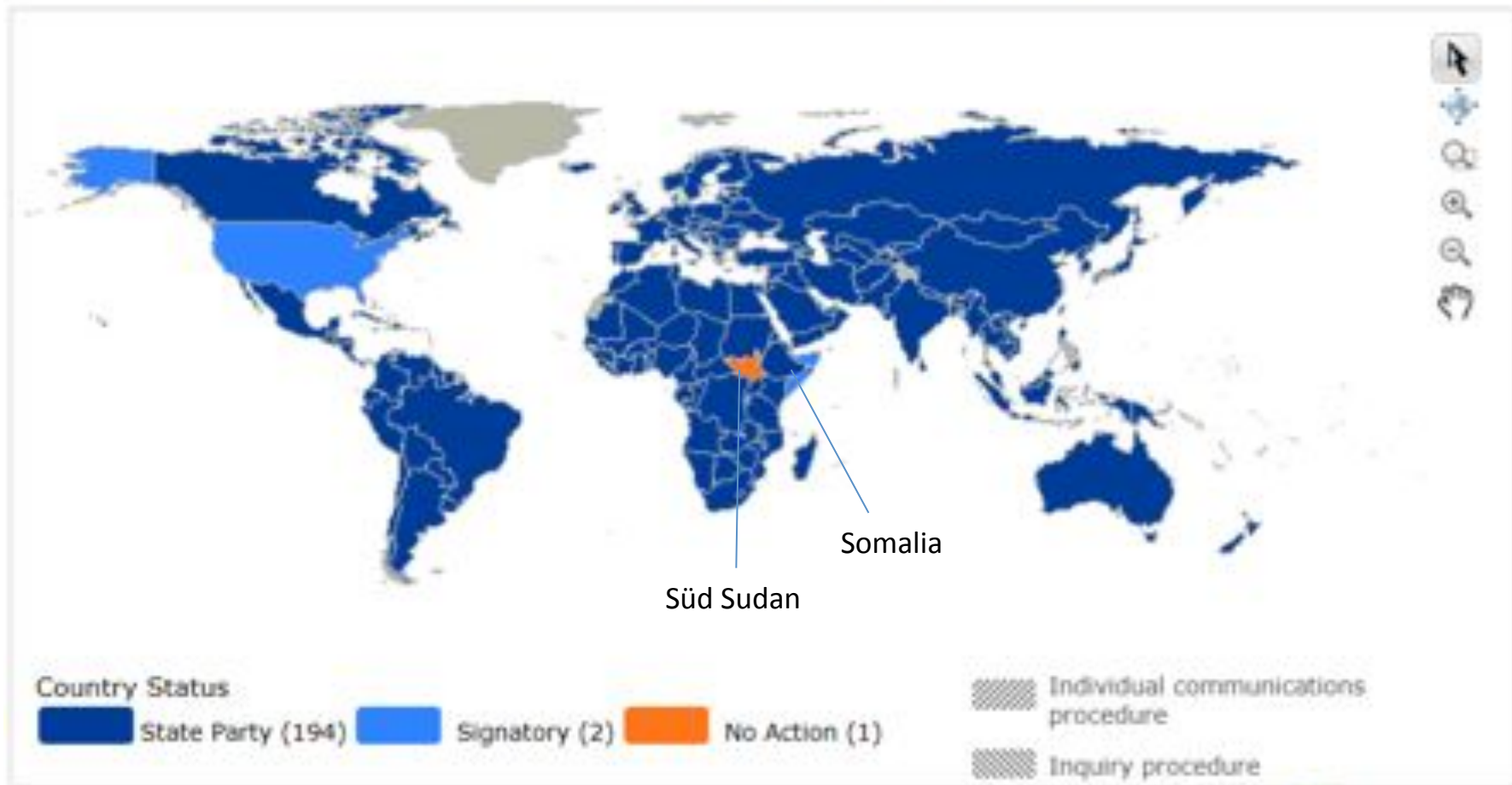
- am 20.11.1989 von der UNO beschlossen
- von 192 Staaten ratifiziert
- in Österreich seit 1992 jedoch mit einem **Erfüllungsvorbehalt**, der eine direkte Anwendbarkeit durch Gerichte oder Behörden verhindert
- seit 1.1.2005 in der Salzburger Landesverfassung
- seit 16.2.2011 in der Bundesverfassung jedoch ohne die Möglichkeit einer Individualbeschwerde



Alle Kinder
haben dieselben
Rechte



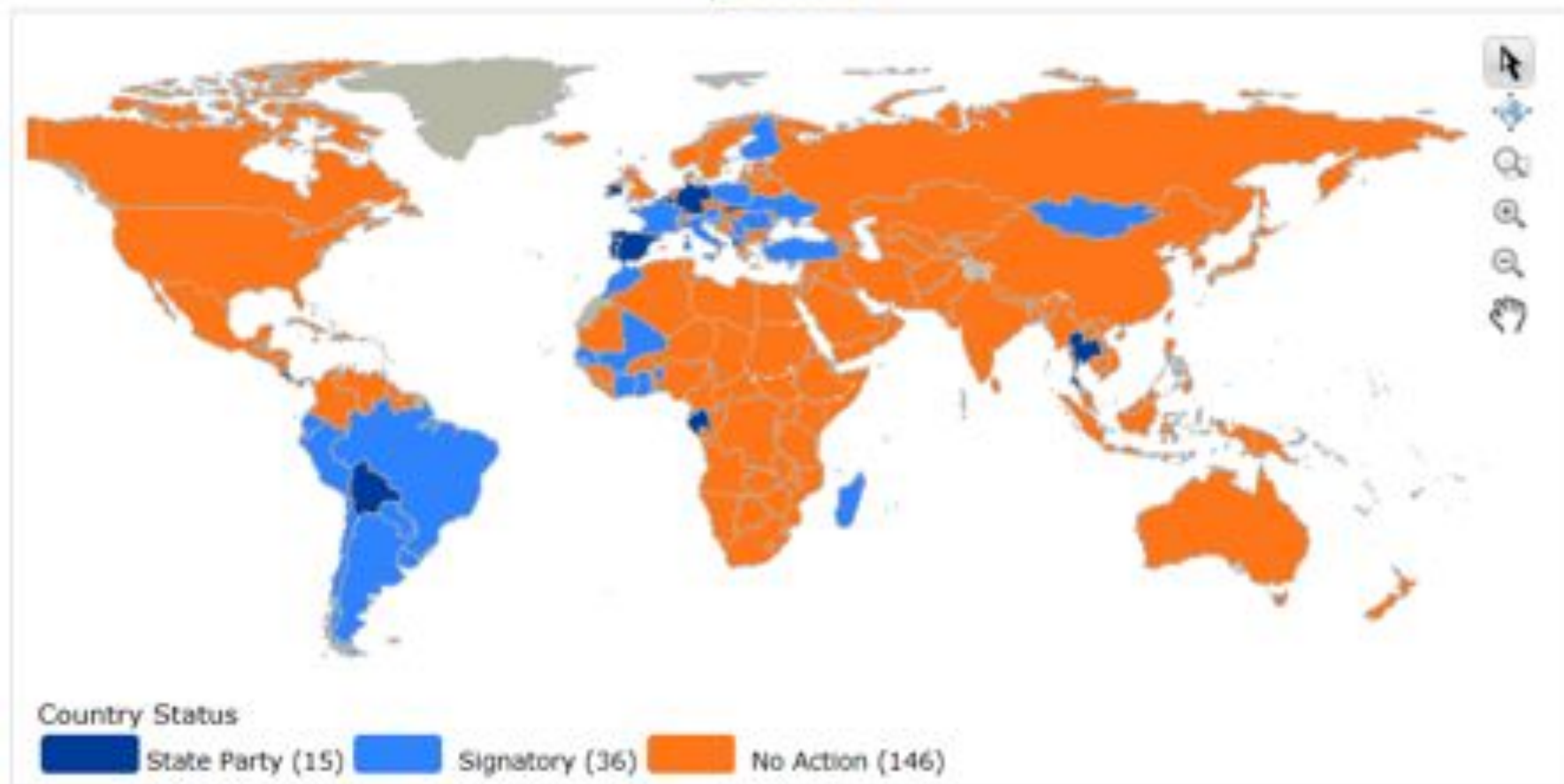
Convention on the Rights of the Child



<http://indicators.ohchr.org/>

Stand 13.2.2015

Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on a communications procedure



<http://indicators.ohchr.org/>
Stand 13.2.2015

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

- **Artikel 1**

Jedes Kind hat Anspruch auf den **Schutz** und die **Fürsorge**, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das **Wohl des Kindes** eine vorrangige Erwägung sein.

Artikel 2

(1) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte **Kontakte zu beiden Elternteilen**, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

(2) Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend **aus seinem familiären Umfeld**, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder ist, **herausgelöst** ist, hat Anspruch auf **besonderen Schutz und Beistand** des Staates.

Artikel 3

Kinderarbeit ist verboten. Abgesehen von gesetzlich vorgesehenen begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Artikel 4

Jedes Kind hat das Recht auf **angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung** in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Artikel 5

(1) Jedes Kind hat das Recht auf **gewaltfreie Erziehung**. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Artikel 6

Jedes Kind mit **Behinderung** hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

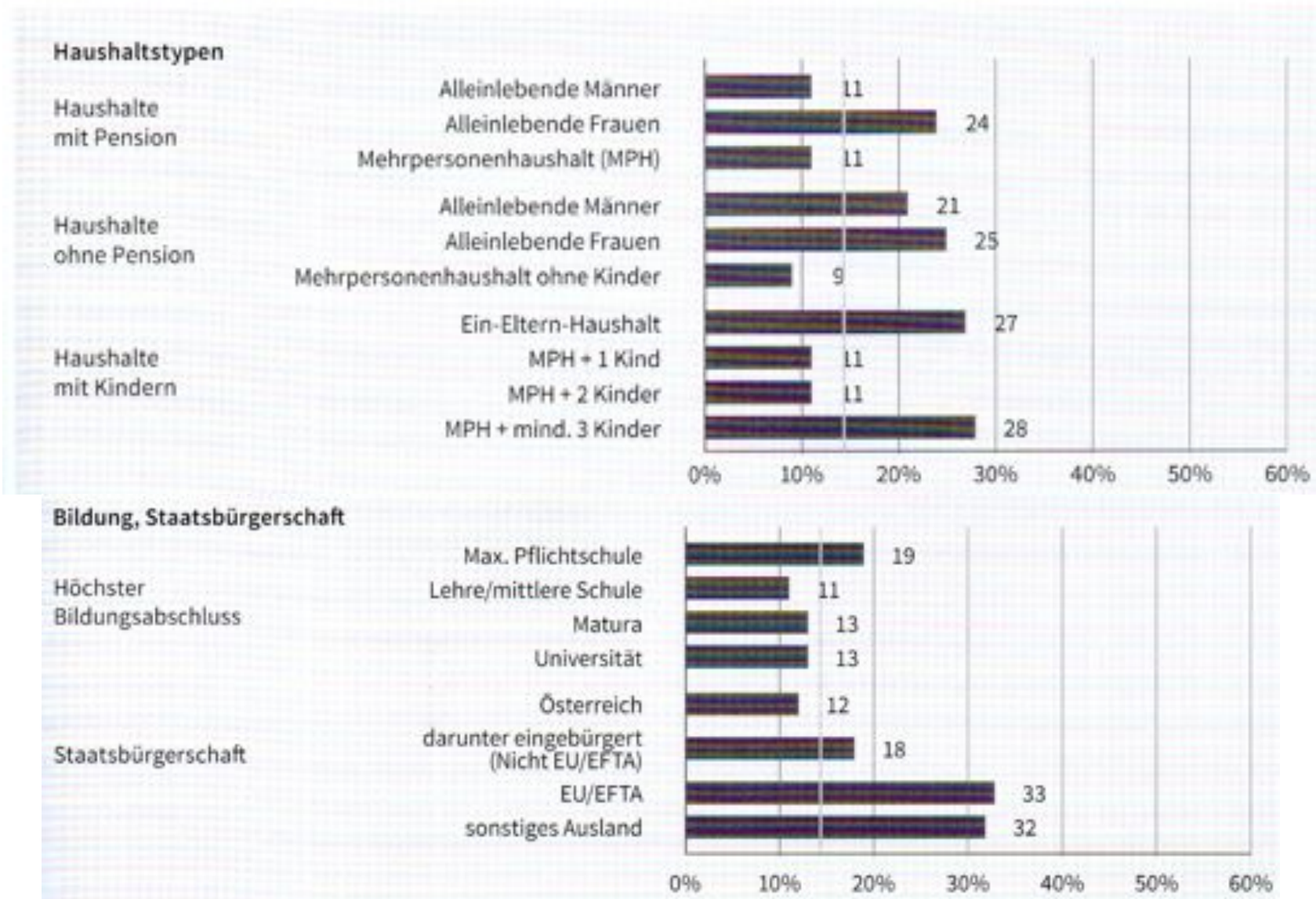
Artikel 7

Eine **Beschränkung** der in den Artikeln 1, 2, 4 und 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes gewährleisteten Rechte und Ansprüche ist nur zulässig, insoweit sie gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Artikel 8

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Armutsgefährdung nach ausgewählten soziodemografischen Merkmalen und Risikogruppen



Quelle: Sozialbericht 2013-2014, S 347

Armutsgefährdungsschwelle 2013 bei 60% des Medians für unterschiedliche Haushaltstypen

Haushaltstyp	Gewichtungsfaktor nach EU-Skala	Jahreswert (in Euro)	Monatswert 1/12 (in Euro)	1/14
				(in Euro)
2013				
Eiersonenhaushalt	1,0	13.244	1.104	946
1 Erwachsene + 1 Kind	1,3	17.217	1.435	1.230
2 Erwachsene	1,5	19.866	1.656	1.419
2 Erwachsene + 1 Kind	1,8	23.839	1.987	1.703
2 Erwachsene + 2 Kinder	2,1	27.812	2.318	1.987
2 Erwachsene + 3 Kinder	2,4	31.786	2.649	2.270

Q: STATISTIK AUSTRIA, EU-SILC 2013. Erstellt am 22.10.2014. Monatswert entspricht 1/12 des Jahreswertes; Kind = unter 14 Jahren.

„Working Poor“ 2008 und 2013 nach Geschlecht, Alter und Haushaltstyp

	2008	2013
in 1.000		
Gesamt	308	291
Männer	186	162
Frauen	122	129
Quote, in %		
Gesamt	9	8
Männer	9	8
Frauen	8	8
Altersgruppen		
18-29	10	10
30-39	9	10
40-49	7	6
50-59	9	6
60-64	(7)	(10)
Haushaltstyp		
Single-Männer ohne Pension	12	10
Single-Frauen ohne Pension	12	13
MPH ohne Kinder und ohne Pension	6	5
Alleinerziehend ohne Pension	19	15
MPH + 1 Kind ohne Pension	6	7
MPH + 2 Kinder ohne Pension	9	8
MPH + 3 Kinder ohne Pension	24	19

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2008, 2013

MPH = Mehrpersonenhaushalt

BMS-Mindeststandards für Kinder 2014, in EUR

	1.-3. Kind	ab dem 4. Kind
Burgenland		156,00
Kärnten	146,52	122,10
Niederösterreich		187,22
Oberösterreich	204,30	184,00
Salzburg		170,94
Steiermark	154,66 ¹⁾	187,22 ²⁾
Tirol		201,46
Vorarlberg		177,90
Wien		219,78

Quelle: Sozialministerium

¹⁾ 1. bis 4. Kind

²⁾ ab dem 5. Kind

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Bundesland Salzburg

Richtsätze 2015

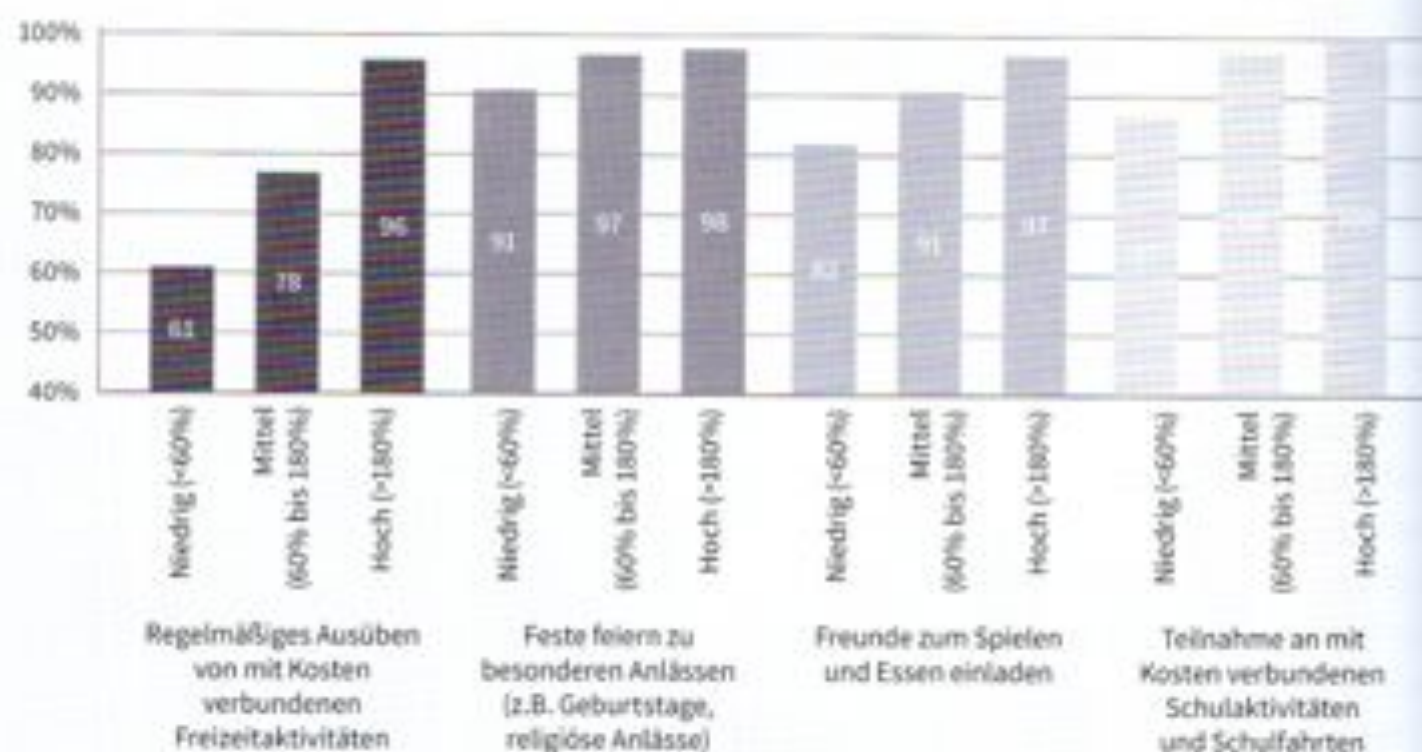
Alleinstehende und Alleinerziehende	€ 827,82 12 mal jährlich
Erwachsene, die mit anderen Erwachsenen im gemeinsamen Haushalt leben	€ 620,87 12 mal jährlich
minderjährige Personen, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einem ihm gegenüber unterhaltspflichtigen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben (minderjähriges Kind)	€ 173,84 14 mal jährlich

http://www.salzburg.gv.at/infoblatt_bms_land.pdf

Richtsatz für Kinder = 28 % des Erw. Richtsatzes

Richtsatz für Kinder inkl. FB = zwischen 45 % und 53 % des Erw. Richtsatzes

Ausgewählte Aspekte der sozialen Teilhabe von Kindern nach Einkommensgruppen 2013

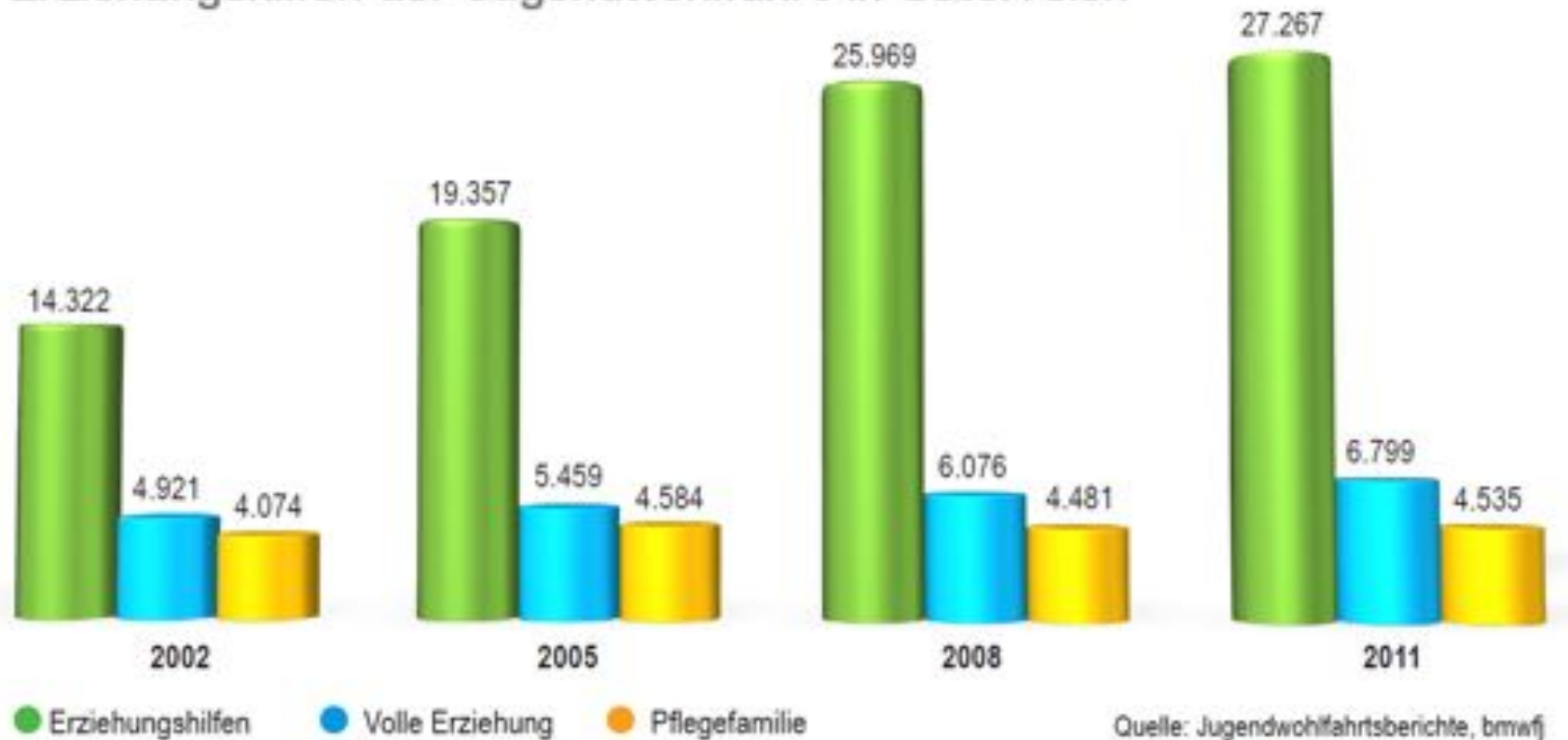


Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2013

Feste feiern, Freunde einladen, Freizeitaktivitäten ausüben: Kinder ab 2 Jahren (zum Befragungszeitpunkt); Schulaktivitäten/-fahrten: Kinder ab 6 Jahren (zum Befragungszeitpunkt), die eine Schule besuchen; Einkommensgruppen in % des Median des Äquivalenzeinkommens: Niedrig <60%, Mittel 60% bis 180%, Hoch >180%; gerundete Werte

Erziehungshilfen

Erziehungshilfen der Jugendwohlfahrt in Österreich



In den letzten zehn Jahren ist die Zahl der Erziehungshilfen und der Fremdunterbringungen deutlich angestiegen.

Fremdunterbringungen

Pflegekinder:

Gesamt Österreich: etwa 5000

Salzburg: rund 300 Pflegekinder in 240 Pflegefamilien

Sozialpädagogische Wohneinrichtungen

Gesamt Österreich: etwa 7000

Salzburg:

Träger	Kinder-WG	Jugend-WG	Betreutes Wohnen	Familienhäuser	Summe
					50
GÖK	40	0	11	0	
Jugendhilfe	0	16	13	0	29
KOKO	40	8	19	0	65
Pro Juventute	16	16	2	0	32
Rettet das Kind	16	32	23	0	68
SOS Kinderdorf	0	8	0	55	63
	112	80	68	55	311

Stand: April 2014

http://www.salzburg.gv.at/soz_paed_wohneinrichtungen



UMF

- seit 2005 Obsorge des JWT (Länder)
- Finanzierung durch Ministerium - Grundversorgung
- Unterbringung durch die Länder
- Diskriminierung gegenüber Ö Jugendlichen
- Tagsätze unter 50% der Norm
- Betreuungsschlüssel unter 50% der Norm
- Bis dato keine Pflegefamilien